

„heuchlerisch den Fürsten und der Kirche gegenüber Demut zeigte“; es folgt, daß der Kaiser seinen Kanzler „wie einen Knecht überfallen . . . und dann im Kerker bis zum Skelett abmagern ließ“. Alle diese Taten sind mit Worten geschildert, die Stutzers innere Entrüstung nachzittern lassen; er verzieh nicht, daß Heinrich es gewagt hatte, Hand an das Haupt der Christenheit zu legen! Dieser Unmensch, der bereits die übelsten Schandtaten vollbracht hatte, er mußte mit den schwärzesten Hintergedanken zu der Besprechung mit Calixt II. gereist sein. Da sie ergebnislos blieb, konnte nur ihn, Heinrich, der Schuldspruch der Mit- und Nachwelt treffen.

Wie aber, wenn diese Ereignisse in anderem Licht erscheinen, sobald man sich entschließt, nicht so dicke Farben aufzutragen — das ist inzwischen bereits geschehen —, zunächst einmal zu vergessen, was Heinrich V. an Üblem bis 1119 verübt hat oder verübt haben soll, nur die Ereignisse auf sich wirken zu lassen und zu fragen, warum Heinrich so und nicht anders gehandelt hat? Dann bricht ein Kartenhaus jäh zusammen.

Vierzehn Jahre später als Stutzer hat sich Johannes Haller noch einmal mit den Vorgängen des Jahres 1119 eingehend beschäftigt und dabei auch Hessos Bericht einer Nachprüfung unterzogen, die zu völlig anderen Ergebnissen gelangt¹⁾. Eine „nüchterne Ruhe und Sachlichkeit“ wollte auch Haller dem Berichte Hessos zubilligen²⁾. Er unterstrich Hessos „offenbar gute Kenntnis der Dinge“, die er dessen Anwesenheit bei den Verhandlungen zuschrieb, aber er machte doch allerhand Abstriche. „Die Beschränkung auf die Äußerlichkeiten des Verlaufs, die Unkenntnis oder das Verschweigen der wirkenden Motive und des innersten Kernes“ setzen, so meinte Haller, den Wert dieser Quelle herab³⁾. Er ging noch weiter. Anders als Stutzer reihte er Hesso nicht in die Schar der streng kirchlich Gesinnten, sondern zählte ihn zu der gemäßigten Richtung⁴⁾. Das Werk selbst aber bezeichnete er als eine unter dem Einfluß des Bischofs Wilhelm von Chalons entstandene Gelegenheitsschrift, deren Zweck es gewesen sei, „den Kaiser als den einzig schuldigen Teil beim Scheitern der Verhandlungen hinzustellen“⁵⁾.

1) J. Haller, Die Verhandlungen von Mouzon (1119). Zur Vorgeschichte des Wormser Konkordats. (Neue Heidelberger Jbb. 2) S. 147 ff.

2) Haller S. 149; „ruhige Sachlichkeit“ ebd. 150.

3) ebd. S. 149.

4) Haller S. 150. 5) Haller S. 151.